

Taxordnung 2025

Gültig ab 01. Januar 2025 (ersetzt alle bisherigen Taxordnungen)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 2. Pensionskosten**
 - a) Pensionstaxe
 - b) Betreuungstaxe
 - c) Pflegetaxe
 - 3. Abwesenheit**
 - 4. Sicherheitsleistung**
 - 5. Finanzierung**
 - 5.1 Einkommen (Renten und übrige Einkünfte) und Vermögen
 - 5.2 Ergänzungsleistungen (EL)
 - 5.3 Hilflosenentschädigung (HILO)
 - 5.4 Übernahme ungedeckte Heimkosten
 - 5.5 Sozialhilfe
 - 5.6 Gesuch für ausserkantonale Heimbewohner
 - 6. Rechnungsstellung und Bezahlung**
 - 7. Vertragsbeendigung**
 - 8. Ombudsstelle**
 - 9. Inkrafttreten / Anpassungen**
- Anhang Tarifübersicht 2025**
- Pensionstaxen
 - Betreuungstaxe
 - Pflegetaxen
 - Zusatzkosten
 - Zusatz zur Taxordnung Glarus Süd Care

1. Allgemeines

Dieses Dokument regelt das Vertragsverhältnis zwischen der Institution Glarus Süd Care und deren Bewohnenden. Die Taxen und Zusatzkosten berechnen sich unabhängig von Einkommen und Vermögen der Bewohnenden. Die Ansätze für Pensions-, Betreuungs- und KVG-/KLV-pflichtige Pflögetaxen sowie die Zuschläge für zusätzliche Ausgaben sind in einer separaten Taxtabelle aufgeföhrt. Sie ist integrierender Bestandteil dieser Taxordnung und berechnet sich nach den Betriebskosten der Glarus Süd Care.

2. Pensionskosten

Die Pensionskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Pensionstaxe (Vollpension und Grundleistungen des Heimes)
- b) Betreuungstaxe (Nicht KVG-/KLV-pflichtige Betreuungs- und Bereitschaftsleistungen)
- c) Pflögetaxen (KVG-/KLV-pflichtige Pflöge- und Behandlungsleistungen)
- d) Allfällige Zusatzkosten (persönliche Ausgaben nach individuellem Bedarf)

a) Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach der Art des Zimmers. In der Pensionstaxe sind enthalten:

- Unterkunft mit Grundausrüstung (inkl. Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser)
- Verpflegung (3 Mahlzeiten pro Tag), Mineralwasser nature und Tee
- Ordentliche Zimmerreinigung
- Bett- und Frottierwäsche
- Benützung der Gemeinschaftsräume und Einrichtungen
- Reinigung der privaten Wäsche (ohne chem. Reinigung und Näharbeiten)
- Allgemeine Kehrrechtgebühren
- Allgemeine Hilfsmittel wie z.B. Stöcke, Rollatoren und Rollstühle (ohne Spezialanfertigungen)

Der teilweise oder dauernde Verzicht auf einzelne Leistungen berechtigt nicht zu Preisreduktionen.

Folgende Kosten sind nicht in der Pensionstaxe enthalten:

- Cafeteria-Bezüge (Kioskartikel, Getränke etc.)
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Verpflegung von Gästen
- Fahrdienste / Transporte
- Coiffeur, Pediküre, Maniküre
- Reparaturservice und Unterhalt von persönlichen Gegenständen
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche
- Telefon- und TV-Gebühren
- Leistungen bei Todesfall
- Ausserordentliche Entsorgungskosten
- Spezialanfertigungen von Hilfsmitteln

b) Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst sämtliche Betreuungs- und Pflegeleistungen, welche für alle Bewohnenden angeboten werden und nicht in der Krankenpflege-Leistungsverordnung Artikel 7 (KLV) enthalten sind. Darin enthalten sind sämtliche Dienstleistungen der Alltagsgestaltung, beispielsweise:

- Beschäftigung
- Vorlesen
- Unterhaltungsveranstaltungen
- Ausflüge

Die Taxe ist unabhängig von Pflegegrad und Nutzung der Dienstleistungen geschuldet.

c) Pflorgetaxe

Die Leistungen der Pflorgetaxe umfasst die Pflegeleistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Krankenpflege-Leistungsverordnung Artikel 7 (KLV). Sie werden mit dem System BESA (Bewohnenden-Einstufungs- und Abrechnungssystem) in 12 Pflegestufen erfasst. Mit dem System BESA können die Pflegemassnahmen in allen Bereichen der Langzeitpflege individuell erfasst werden. Zur besseren Übersicht innerhalb des BESA-Systems sind die Pflegeleistungen in sechs Pflegeethemen unterteilt:

- Körperpflege
- Mobilität, Motorik und Sensorik
- Medizinische Pflege
- Essen und Trinken
- Psychogeriatrische Leistungen
- Querschnittsleistungen

Folgende Kosten sind nicht in der Pflorgetaxe enthalten

- Arztkosten und Arzneimittel
- Pflegematerial nach MiGeL (Mittel- und Gegenstände-Liste) – Verrechnung an Krankenkasse
- Pflegematerial ausserhalb der MiGeL – Verrechnung an Bewohnende
- Krankentransporte

3. Abwesenheit

Bei ganztägiger Abwesenheit des Bewohnenden infolge Ferien, Spitalaufenthalt oder Kurzabsenzen werden die Betreuungs- und Pflorgetaxen nicht in Rechnung gestellt und die Mahlzeitenkosten (pro voller Tag CHF 12.00) bei der Pensionstaxe in Abzug gebracht. Die Tage der Abreise und der Rückkehr werden voll verrechnet. Nicht rückvergütet werden nicht eingekommene einzelne Mahlzeiten, auch wenn dies regelmässig vorkommt. Ferien- und Kurzabsenzen, welche zu Preisnachlässen führen, müssen eine Woche vor Abwesenheit mitgeteilt werden.

Die Zimmerverrechnung bei Kurzeitaufenthalten beträgt mindestens 14 Tage, auch wenn der Austritt nach Hause oder in eine andere Institution frühzeitiger erfolgt. Davon ausgenommen ist der Austritt infolge Todesfalls.

Kurzaufenthalter, die länger als 60 Tage aufgenommen werden, bezahlen ab dem 61. Tag die ordentliche Taxe ohne Zuschlag für Kurzaufenthalte. Die Sicherheitsleistung (siehe Kapitel 4) ist ab diesem Termin geschuldet.

Aufenthalte in einer Tages- oder Nachtstruktur sind nur am Standort Schwanden möglich. Diese müssen mit der Verwaltung detailliert abgesprochen und geregelt werden.

4. Sicherheitsleistung

Bei einem definitiven Heim-Eintritt ist eine Sicherheitsleistung von CHF 6'000.00 einzuzahlen. Die Sicherheitsleistung wird separat in Rechnung gestellt, ist unverzinslich und dient ausschliesslich zur Deckung der Forderungen gegenüber dem Bewohnenden. Die Rechnung der Sicherheitsleistung ist spätestens bis 20 Tage nach Vertragsbeginn zu begleichen. Beim Austritt oder im Todesfall kann die unverzinsten Vorschussleistung mit der letzten Bewohnerrechnung verrechnet werden. Kann die Sicherheitsleistung nicht geleistet werden, muss dies durch den Bewohnenden bzw. dessen Vertreter vor Eintritt mitgeteilt werden.

5. Finanzierung

Zur Finanzierung des Heimaufenthaltes stehen Ihnen folgende Mittel zur Verfügung:

5.1. Einkommen (Renten und übrige Einkünfte) und Vermögen

5.2. Ergänzungsleistungen (EL)

Wer bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht erreicht, hat einen gesetzlichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Die Bewohner werden gebeten sich bereits bei Eintritt ins Heim mit den Sozialversicherungen Glarus in Verbindung zu setzen. Die Ergänzungsleistungen sind einkommens- und vermögensabhängig.

5.3. Hilflosenentschädigung (HILO)

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV beginnt nach Ablauf einer Wartefrist von einem Jahr. Während und nach der Wartefrist muss eine mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit nachgewiesen werden, damit eine entsprechende Entschädigung ausgerichtet wird. Auskunft erteilen die Sozialversicherungen Glarus. Diese Entschädigung ist weder einkommens- noch vermögensabhängig.

5.4. Übernahme ungedeckte Heimkosten

Verbleiben nach Ausschöpfung sämtlicher oben erwähnter Finanzierungshilfen noch ungedeckte Heimkosten aus den Bereichen Pension und Betreuung (nicht jedoch

Zusatzdienstleistungen und der Anteil der Bewohnenden an den Pflegekosten) besteht die Möglichkeit, für die noch verbleibenden Kosten ein Gesuch an die Fachstelle Pflege und Betreuung des Kantons Glarus zu stellen.

5.5. Sozialhilfe

Die durch die oben erwähnten Finanzierungshilfen, inkl. der Übernahme ungedeckter Heimkosten, nicht gedeckten Kosten (namentlich Zusatzdienstleistungen und Anteile der Bewohnenden an den Pflegekosten), werden allenfalls über die Sozialhilfe abgedeckt. Dafür ist ein Gesuch bei den Sozialen Diensten zu stellen.

5.6. Gesuch für ausserkantonale Heimbewohner

Ausserkantonale Heimbewohner müssen ein Gesuch um Kostenübernahme an die Wohngemeinde des Bewohnenden stellen. Die Verwaltung von Glarus Süd Care unterstützt die ausserkantonalen Bewohnenden bei Bedarf.

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen und Beiträge der öffentlichen Hand etc. sind grundsätzlich Sache des Bewohnenden bzw. deren Vertreter. Die Verwaltung von Glarus Süd Care berät und unterstützt die Bewohnenden dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Glarus Süd Care ist berechtigt vor Eintritt der Bewohnenden die geplante Finanzierung der Pensionskosten individuell (Selbstzahler, Bezug Ergänzungsleistungen etc.) zu überprüfen.

6. Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich und beinhaltet die Pensionstaxe, die Betreuungstaxe, den Anteil der Bewohnenden an der Pflorgetaxe sowie allfällige Zusatzkosten. Abweichungen zur Monatsrechnung werden mit der nächsten Rechnung zurückvergütet oder nachbelastet. Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu begleichen und kann auf Wunsch auch per Lastschriftverfahren (LSV) eingezogen werden.

7. Vertragsbeendigung

Der Pensionsvertrag kann beiderseitig auf Monatsende, mit vorausgehender einmonatiger Kündigungsfrist, ordentlich aufgelöst werden. Für Kurzeitaufenthalte (Aufenthalt nicht mehr als 2 Monate / 60 Tage) gilt eine Kündigungsfrist von fünf Tagen, falls der Austrittstermin bei Eintritt nicht klar definiert wurde. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

8. Ombudsstelle

Peter Rüttimann, lic. iur. Rechtsanwalt und Mediator IMS/NCRC, Rütimann Rechtsanwälte, Lindstrasse 6, 8401 Winterthur amtet als Ombudsstelle für die Bewohnenden von Glarus Süd Care.

9. Inkrafttreten / Anpassungen

Die Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen und Pensionsreglement. Sie ist gültig bis auf Widerruf.

Tarifübersicht 2025 / gültig ab 01.01.2025

Pensionstaxen

Die Ausstattung und Grösse der einzelnen Zimmer ist unterschiedlich. Daher unterscheiden sich die Tarife pro Zimmer und Standort.

Pensionstaxen pro Tag:

Standort	Kategorie	Preis	
		Einzelbelegung	Doppelbelegung
Schwanden	Kategorie I	CHF 111.00	-
	Kategorie II	CHF 129.00	-
	Kategorie III	CHF 135.00	-
	Kategorie IV	CHF 145.00	CHF 116.00
	Kategorie V	CHF 148.00	CHF 118.00
	Wohngruppen	CHF 158.00	CHF 148.00
	Pflegeabteilung	CHF 148.00	CHF 128.00
Linthal	Kategorie I – EZ Süd	CHF 130.00	-
	Kategorie II – DZ Süd	-	CHF 123.00
	Kategorie III – EZ gross	CHF 139.00	CHF 113.00
	Kategorie IV – DZ gross	CHF 158.00	CHF 123.00
Elm	Kategorie I	CHF 111.00	-
	Kategorie II	CHF 123.00	-
	Kategorie III	CHF 136.00	-
	Kategorie IV	CHF 142.00	-
	Kategorie V	CHF 160.00	CHF 123.00
	Kategorie VI	CHF 188.00	CHF 138.00

Zusätzlich

Bei einem Todesfall wird der Pensionspreis während vier Tagen weiterverrechnet. Die Zimmerräumung sollte bis zum vierten Tag erfolgt sein. Andernfalls bleibt die Verrechnung des Pensionspreises bis zur Zimmerräumung bestehen. Die Austrittskosten werden in jedem Fall zusätzlich verrechnet. Details sind im Anhang Zusatzkosten ersichtlich.

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe beträgt **CHF 36.00 pro Tag**.

Sind Bewohnende den ganzen Tag abwesend entfällt die Betreuungstaxe.

Pflegetaxen

Pflegetaxen pro Tag:

BESA-Stufe	Pflege-minuten	Total Pflegekosten	Beitrag Krankenkasse	Anteil Bewohnende	Restfinanzierung Kanton
1	1-20	CHF 13.14	CHF 9.60	CHF 3.54	-
2	21-40	CHF 38.15	CHF 19.20	CHF 18.95	-
3	41-60	CHF 63.17	CHF 28.80	CHF 23.00	CHF 11.37
4	61-80	CHF 88.19	CHF 38.40	CHF 23.00	CHF 26.79
5	81-100	CHF 113.21	CHF 48.00	CHF 23.00	CHF 42.21
6	101-120	CHF 138.23	CHF 57.60	CHF 23.00	CHF 57.63
7	121-140	CHF 163.25	CHF 67.20	CHF 23.00	CHF 73.05
8	141-160	CHF 188.27	CHF 76.80	CHF 23.00	CHF 88.47
9	161-180	CHF 213.29	CHF 86.40	CHF 23.00	CHF 103.89
10	181-200	CHF 238.31	CHF 96.00	CHF 23.00	CHF 119.31
11	201-220	CHF 263.33	CHF 105.60	CHF 23.00	CHF 134.73
12	221 +	CHF 288.35	CHF 115.20	CHF 23.00	CHF 150.15

Sind Bewohnende den ganzen Tag abwesend wird keine Pflegetaxe verrechnet.

Zusatzkosten

Dienstleistung	Einheit	Betrag
Annullierungskosten bei Nichteintritt	pauschal	CHF 300.00
Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch	pauschal	CHF 300.00
Telefonanschluss im Zimmer inkl. Apparat (Schwanden, Kurzzeitgäste)	monatlich	CHF 15.00
TV-Gebühren (Anschlussgebühren) Langzeitgäste	monatlich	CHF 5.00
TV-Geräte zur Nutzung (Schwanden, Kurzzeitgäste)	monatlich	CHF 5.00
Miete Bewohner-Uhr	monatlich	CHF 15.00
Todesfallkosten (ohne Aufbahrungskosten)	pauschal	CHF 300.00
Aufbahrungskosten	pro Tag	CHF 50.00
Zuschlag für Kurzaufenthalte (vertraglich befristete Dauer)	pro Tag	CHF 35.00
Zusätzliche Dienstleistungen / Sonderleistungen / Personalkosten nach Aufwand	Nach Aufwand, pro Stunde	CHF 65.00
Separater Pflegeaufwand (Bsp. Begleitung Arztbesuch)	Nach Aufwand, pro Stunde	CHF 65.00
Flicken der persönlichen Wäsche	Nach Aufwand, pro Stunde	CHF 65.00
Zimmerräumung durch Glarus Süd Care	Nach Aufwand, pro Stunde	CHF 65.00
Mittagessen Besucher	Pro Mahlzeit	CHF 19.00 Sonntag: CHF 25.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	Pro Mahlzeit	CHF 7.00
Beschriftung Kleidungsstücke Langzeitgast	Pro 100 Stk.	CHF 80.00
Beschriftung Kleidungsstücke Kurzzeitgast	Pro 50 Stk.	CHF 40.00
Zusätzliche Beschriftung Kleidungsstücke	Pro Stück	CHF 1.00
Schlüsselerersatz Schliessanlage	pro Schlüssel	CHF 80.00
Entsorgung persönliche Gegenstände	Nach Aufwand, Verrechnung Drittkosten	
Coiffeur, Fusspflege etc.	Weiterverrechnung Drittkosten	
Chemische Reinigung	Nach Aufwand	
Zusatzverpflegung / Getränke etc.	Gemäss separater Preisliste	

Zusatz zur Taxordnung Glarus Süd Care

Anmeldung	Das Gesuch um Aufnahme ist an das Belegungsmanagement zu stellen.
Pensionskosten	Die Glarus Süd Care erhebt Taxen. Leistungsumfang und Ansätze sind in der Taxordnung aufgeführt.
Kleider	<p>Beim Eintritt sind die persönlichen Kleider in genügender Anzahl mitzubringen.</p> <p>Alle Wäschestücke müssen mit dem Namen der Bewohnenden einheitlich gekennzeichnet werden, dies wird von Glarus Süd Care gegen ein Entgelt übernommen. Bitte beachten Sie, dass noch nicht gekennzeichnete Kleidungsstücke nicht in den Kleiderschrank einsortiert werden. Diese Kleidungsstücke können sonst nach der ersten Wäsche nicht mehr zugeordnet werden.</p>
Zimmerzuteilung	<p>Der Bewohnende hat keinen Anspruch auf die Zuteilung oder Reservation eines bestimmten Zimmers oder Bettes.</p> <p>Die Leitung ist befugt, wenn nötig aus Pflege- oder Betreuungsgründen, Umplatzierungen innerhalb der Institution vorzunehmen.</p> <p>Wechsel Pflege-/Altersstation - Standort Schwanden</p> <p>Wenn der pflegerische Bedarf von Bewohnenden aus personellen oder infrastrukturellen Gründen auf der Altersstation nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn aufgrund des Pflegeaufwandes ein Aufenthalt auf der Pflegeabteilung nicht unbedingt notwendig ist und dringender Platzbedarf besteht, kann vom Haus ein Wechsel angeordnet werden. Grundsätzlich geschieht dies aber immer in Absprache mit dem Bewohnenden und Angehörigen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der Betroffenen (Bewohnende, Mitbewohnende, Personal, Angehörige).</p> <p>Wohngruppen - Standort Schwanden</p> <p>Die Betten der Wohngruppen sind in erster Linie für demenziell erkrankte Menschen sowie für psychisch erkrankte ältere Menschen, jeweils mit Bewegungsdrang, vorgesehen. Wenn Bewohnende der Wohngruppen immobil oder bettlägerig werden und anderweitig Platzbedarf besteht, behalten sich Glarus Süd Care vor, eine Verlegung auf eine Pflegestation anzuordnen. Ebenso aber auch umgekehrt, wenn Bewohnende auf den üblichen Alters- und Pflegestationen der drei Standorte zum eigenen Schutz die Sicherheit und Betreuung der Wohngruppe benötigen. Bei</p>

	<p>unzumutbarem Verhalten (z.B. Fremd-/Eigengefährdung) leiten wir eine Verlegung in eine entsprechende Klinik ein.</p> <p>Die Verrechnung der Zimmerwechsel beginnt mit dem Tag des Eintritts in der jeweiligen Station. Als Austritt bei der vorherigen Station gilt demnach der Vortag.</p>
Wertsachen	<p>Glarus Süd Care übernimmt für Wertsachen und Bargeld keine Haftung, wenn diese im Zimmer bzw. im Zimmersafe aufbewahrt werden. Hier sind die Bewohnenden selbst verantwortlich und haften auch bei entsprechenden Schäden oder Verlust selbst.</p> <p>Bargeldgebezüge sind jederzeit während den Öffnungszeiten des Empfangs an den Standorten möglich und werden den Bewohnenden mit der nächsten Monatsrechnung in Rechnung gestellt. Glarus Süd Care bittet die Bewohner bei Bedarf von dieser Möglichkeit regelmässig mit kleineren Bezügen Gebrauch zu machen anstelle des Bezugs grosser Bargeldbeträge.</p> <p>Zu Ihrer eigenen Sicherheit bitten wir Sie keine grösseren Bargeldbeträge aufzubewahren und wertvolle Gegenstände (Schmuck, Uhren etc.) bei Bedarf bei Ihrer Bank einzulagern.</p>
Versicherung	<p>Einfache Möbel (nichts Wertvolles) und mitgebrachter Hausrat sind über die Versicherung von Glarus Süd Care abgedeckt.</p> <p>Zimmer und allgemeine Räume sind schonend zu behandeln. Zeigen sich Abnützungen oder Beschädigungen des Zimmers, die über das übliche Mass hinausgehen, so werden die notwendigen Renovierungskosten dem verantwortlichen Bewohnenden in vollem Umfang in Rechnung gestellt.</p>
Telefon / TV	<p>Ein Telefonanschluss / Ausleihe TV-Gerät steht in Schwanden nur für Kurzzeitgäste zur Verfügung.</p> <p>In Linthal und Elm werden Kurzzeitgästen Pre-Paid-Handys zur Verfügung gestellt. Diese werden für die Dauer des Aufenthalts zu Lasten des Bewohnenden aufgeladen.</p> <p>Dauergäste an allen Standorten müssen das eigene Telefon mit der eigenen Telefonnummer und das eigene TV-Gerät von zu Hause mitbringen.</p>